Zahlen und Daten rund um den Honorarvertrag für Musiklehrende

Geringere Bezahlung

Was verdient eine Honorarkraft im Vergleich zu einer festangestellten Lehrkraft? Wie hoch ist der Stundenlohn genau?
Es ist schwer, das Tarifsystem des öffentlichen Diensts mit der Honorarregelung konkret zu vergleichen. Die beiden Systeme sind völlig unterschiedlich. Die Gewerkschaft Ver.di hat den Versuch einer genauen Aufschlüsselung gemacht. Nicht alle Aspekte wurden darin berücksichtigt oder sind für jede Musikschule zutreffend. Auch andere Arten des Vergleichs sind möglich. Deutlich wird jedoch, egal welche Vergleichsarten man heranzieht, dass das Honorarverhältnis für die Lehrkraft deutlich nachteiliger ist als die Festanstellung.

Die Gewerkschaft Ver.di hat aufgeschlüsselt, wie die Bezahlung der Musiklehrenden im öffentlichen Dienst als Stundlohn aussehen würde. Musikschullehrende mit Abschluss und 6 Jahren Berufserfahrung erhalten umgerechnet einen Lohn von 47,03 € pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten. **Der derzeitige Bruttolohn der Honorarkräfte liegt bei 21 € pro Unterrichtseinheit.**
Vor diesem Hintergrund erscheint unsere Forderung von 40 €/60 Minuten bzw. 30 € pro 45 Minuten moderat.
Dazu kommt, dass für Festangestellte deutlich höhere Sozialabgaben abgeführt werden. Die Musikschule zahlt zwar pauschal Sozialabgaben in Höhe von etwa 4-5% der gezahlten Honorare an die Künstlersozialkasse. Dies steht aber in keinem angemessenen Verhältnis zu den Sozialabgaben für Festangestellte – diese liegen bei bis zu 30% des Bruttogehalts.

Lesen Sie ergänzend die vergleichende Vergütungstabelle, die Ver.di erstellt hat:

10.1 | Vergütungstabellen

10.1.3 | TVöD-Vergütung umgerechnet für freie Lehrkräfte

alle Angaben in Euro	Einzelstundenvergütung		Monatsstundenvergütung	
	West	Ost	West	Ost
Musikschullehrer/in ohne Abschluss, Berufsanfänger/in	34,37	32,53	123,15	116,56
Musikschullehrer/in mit Abschluss, Berufsanfänger/in	37,18	35,11	133,21	125,80
Musikschullehrer/in mit Abschluss, nach 6 Jahren	47,03	44,14	168,51	159,13

Die Vergütungssätze beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten Dauer. Hierzu wurde das entsprechende TVöD-Jahresgehalt der Entgeltgruppe (EG) 8 Stufe 1, EG 9b Stufe 1 und EG 9b Stufe 4 (ab 1. April 2019 inklusive Jahressonderzahlung, zusätzliche Altersversorgung [Arbeitgeberanteil generell mit 2 % gerechnet] und vermögenswirksame Leistungen) für 30 Unterrichtsstunden pro Woche zuzüglich Beitrag zur Berufsgenossenschaft für die Einzelstundenvergütung auf 37 Unterrichtswochen (39 Wochen minus zwei Wochen Krankheit ohne Anspruch auf Urlaubsvergütung) umgerechnet, dieser Wert dann für die Monatsstundenvergütung auf 12 Monate bei 43 Unterrichtswochen verteilt.

Bitte bedenken Sie auch, dass die aktuelle Regelung keine Anhebung der Honorare bei längerer Betriebszugehörigkeit oder als Inflationsausgleich vorsieht, wie es im Tarifvertrag der Fall ist.
Die letzten Erhöhungen des Honorarentgelts gab es 2002 mit der Euroumstellung auf 19,43 € und 2011 auf 21 € pro Unterrichtseinheit für Einzelunterricht.
Seit 2011 ist das Gehalt für eine Stelle nach TVöD um knapp 30% gestiegen. Die Honorare wurden seit 2011 nicht mehr angepasst.

Häufige Honorarausfälle

Niemand ist immer gesund. Das normale feste Arbeitsverhältnis plant 2 Wochen Arbeitsausfall durch Krankheit ein, ohne dass deshalb das Gehalt gekürzt wird. Honorarkräfte werden pro gegebene Stunde bezahlt, d.h. sie müssen entweder immer gesund sein, um ihr volles Honorar zu verdienen, oder krank zur Arbeit gehen.

In den Ferien möchte man sich erholen. Das gilt besonders dann, wenn man während der Schulzeit permanent zur Verfügung gestanden hat. In einem normalen Arbeitsverhältnis wird selbstverständlich das Gehalt in den Ferien weitergezahlt.
Honorarkräfte müssen bei Krankheit, in den Ferien und bei Feiertagen vollständig auf ihr Honorar verzichten.

Eine Honorarkraft, die in einem Monat 14,67 Unterrichtseinheiten Einzelunterricht erteilt hat, verdient 1232,28 €. Bedenken Sie bitte, dass es bei einem solchen monatlichen Honorar nicht möglich ist, Rücklagen zu bilden – nicht für die Alterssicherung, nicht für größere Anschaffungen wie z.B. ein Auto, und erst recht nicht für Urlaub.

Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und Anspruch auf Urlaubsgeld

„Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.“

aus dem Bundesurlaubsgesetz §1 und §2

Wer als Freiberufler*in überwiegend für einen einzigen Auftraggeber arbeitet, befindet sich unter Umständen in einem Beschäftigungsverhältnis, das dem von Angestellten gleicht. Eine erlaubte Variante kann die „arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“ sein. Hier müssen die Arbeitnehmer*innen Beiträge an die Rentenkassen abführen; die Auftraggeber müssen auf Antrag hin ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz zahlen. Dies kann rückwirkend für die letzten 3 Jahre beantragt werden.
Anspruch auf ein Urlaubsentgelt haben Selbstständige, die mehr als die Hälfte ihres Einkommens von einem einzigen Arbeitgeber beziehen. Für viele Honorarkräfte der Musikschule Sankt Augustin trifft das zu. Auf Antrag hin werden die Fälle dann im Einzelnen von den Rentenkassen geprüft. Im Falle einer Bewilligung würden pro Lehrkraft Beträge in drei- bis vierstelliger Höhe anfallen.

Wir behalten uns vor, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Fahrtkosten

Bei einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kann nicht erwartet werden, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt in Sankt Augustin nimmt. Dementsprechend kommen viele von uns aus den umliegenden Orten wie Köln, Bonn oder Orten im Rhein-Sieg-Kreis. Wir erhalten keine Zuschüsse zu den Fahrtkosten. Eine Honorarkraft, die zweimal in der Woche mit dem Auto aus Köln pendelt, hat beispielsweise monatliche Ausgaben in Höhe von ca. 80 €. Das schmälert unser Honorar zusätzlich.
Denkbar wäre ein Jobticket für Honorarkräfte, wie es Betriebe beim Verkehrs-Verbund Rhein-Sieg beantragen können. In Sankt Augustin gibt es im Moment auch kein Jobticket für Angestellte. Es wird darüber diskutiert, eines einzuführen. Dabei die Honorarkräfte einzuschließen, würde uns enorm weiterhelfen.

„Nur“ eine halbe Stelle?

Unsere Arbeit an der Musikschule ist auf eine halbe Stelle beschränkt. Wir dürfen nicht mehr als 14,67 Unterrichtseinheiten in der Woche für die Musikschule arbeiten.
Tatsächlich zählt zur Arbeit mehr als nur die Stunde, die mit den Schüler*Innen verbracht wird. Elterngespräche, Terminvereinbarungen, aber auch das Arrangieren des Lieblingssongs einer Schülerin oder das Erarbeiten eines Unterrichtsplans für einen schwierigen Schüler gehören zu unserer Arbeit dazu.
In vielen Fachbereichen ist die Nachfrage so groß, dass wir auch mehr als für eine halbe Stelle arbeiten könnten. Manche Honorarkräfte würden das begrüßen. **Die Aufhebung des 14,67 Unterrichtseinheiten-Limits könnte eine Möglichkeit sein, unseren Verdienst zu erhöhen.**

Gerichtsurteil zur Scheinselbständigkeit: Bundessozialgericht zu Honorarkräften an Musikschulen

Wie das Bundessozialgericht durch Pressemitteilung 16/2018 vom 15.03.2018 meldete, hat der 12. Senat durch Revisionsurteil vom 14.03.2018 (Az.: B 12 R 3/17 R) das viel beachtete Berufungsurteil des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts vom 06.07.2016 (Az.: L 8 R 761/14) aufgehoben. Die Frage, inwieweit die Beschäftigung von „Honorarkräften“ oder „freien Mitarbeitern“ in kommunalen Einrichtungen wie Musikschulen und Volkshochschulen zulässig ist, muss nun von Grund auf neu beantwortet werden.
Ein Musiklehrer war bereits von 2005 bis 2007 angestellter Musiklehrer an der Musikschule A in kommunaler Trägerschaft gewesen. Nachdem der Rat der Stadt Ende 2008 beschlossen hatte, zur Einsparung von Kosten Musiklehrer so weit wie möglich durch „Honorarkräfte“ (auch „freie Mitarbeiter“ genannt) zu ersetzen, war der Gitarrist in den Jahren 2011 bis 2014 bei der Stadt aufgrund von Honorarverträgen tätig, wobei der Stundenumfang zwischen sieben und zwölf Unterrichtsstunden pro Woche dem jeweiligen Unterrichtsbedarf angepasst wurde.
Es wurde ausdrücklich eine „selbständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter“ vereinbart. Grundlage für den Unterricht war laut Honorarvertrag das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen. Einen Statusfeststellungsantrag des Musiklehrers beschied die Deutsche Rentenversicherung Bund dergestalt, dass der Gitarrenlehrer in dieser Eigenschaft der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. […]

Az.: 43.3.1-002/001, Quelle: www.kommunen.nrw, StGB NRW-Mitteilung 197/2018 vom 27.03.2018